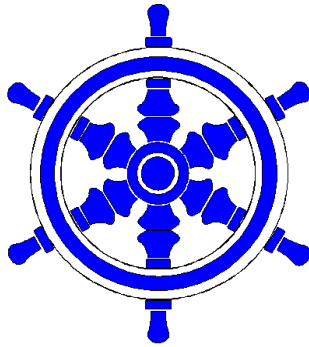


# Satzung

des



**MC GRÜNAU e.V.**

[www.mc-gruenau.de](http://www.mc-gruenau.de)

Fassung von 05. April 2008

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:

**Motorwassersportclub Berlin-Grünau e.V. (MC Grünau)**

Der Verein gründete sich 1957 unter dem Namen MC Grünau und nannte sich am 07. Juli 1990 in Motorwassersportclub Berlin-Grünau um. Er hat seinen Sitz in 12527 Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ein-getragen.

Die Flagge des MC Grünau ist ein Dreieck mit Steuerrad und Schriftzug in blauer Farbe auf weißem Grund, schwarz/rot/gold mit einer Kordel umrandet.

- (2) Der MC Grünau ist mittelbares Mitglied im Landessportbund Berlin e.V., der entsprechenden Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des MC Grünau ist die Wahrnehmung und Förderung des Motorwassersports in all seinen Erscheinungsformen unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der MC Grünau hat eine Jugendgruppe und betreibt, fördert und unterstützt den Jugendsport, die Jugendausbildung sowie Jugendbegegnung unmittelbar u. a. durch die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen aller Art.
- (3) Der MC Grünau betreibt den Breiten-, Fahrten- und Wettkampfsport durch die Ausrichtung wassersportlicher Veranstaltungen an denen Motorboote unmittelbar und / oder mittelbar beteiligt sind.
- (4) Der MC Grünau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des MC Grünau üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Mittel des MC Grünau, einschließlich der Überschüsse aus allen Veranstaltungen, gehören zum Vereinsvermögen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass dies nach den Bestimmungen der AO zulässig ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der MC Grünau wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3

### **Gliederung**

Für jede im MC Grünau betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Der MC Grünau besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - a) Ordentlichen Mitgliedern, die aktiv am Vereinsleben und an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sowie sich sportlich betätigen,
  - b) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein nicht mehr wassersportlich engagieren, aber im Übrigen das Vereinsleben des MC Grünau aktiv unterstützen und fördern,
  - c) Gastmitglieder (Mitglieder auf Probe),
  - d) Fördernden Mitgliedern, die den MC Grünau finanziell unterstützen.
  - e) Ehrenmitgliedern.
2. Kinder bis 13 Jahre
3. Jugendliche 14-17 Jahre

## § 5

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem MC Grünau kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über diese Aufnahme entscheidet der Vorstand (2/3 Mehrheit). Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Gastmitglied (Mitglied auf Probe) kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entsprechend §4).
3. Personen, die sich in besonderen Maßen Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die die Ziele des MC Grünau laut Satzung fördern. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss spätestens 3 Monate zuvor eingereicht werden. Bei Kindern und Jugendlichen kann diese Erklärung nur vom gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Austrittserklärungen, die nicht der vorgenannten Form entsprechen, gelten als nicht erfolgt. Während des Laufs der Kündigung ist die Rücknahme der Austrittserklärung möglich.
7. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem MC Grünau ausgeschlossen werden wegen:
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückständen gegenüber dem Verein von einem Jahr trotz Mahnung,
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten,

- d) vorsätzlicher und beharrlicher Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereins,
- e) Verlust der bürgerlichen Rechte.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt am Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Bei Unmöglichkeit der Zustellung per 14-tägigen öffentlichen Aushang. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, sie entscheidet endgültig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschlussbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MC Grünau bestehen.
- 9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des MC Grünau.

## § 6

### **Rechte und Pflichten**

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und sonstigen Zahlungen verpflichtet. Die Umlagen (ab 24. Lebensjahr) dürfen das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit der Zahlungen beschließt der Vorstand.
- 4. Die Mitglieder können die vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen benutzen und sind zu pfleglicher Behandlung verpflichtet.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an festgesetzten Arbeiten zur Werterhaltung und Werterhöhung unserer gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzuwirken. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für Ihre Boote abzuschließen.

## § 7

### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Geschäftsführende Vorstand,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Kassenprüfer.
- (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des Vereins verbindlich geregelt:
  - a) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
  - b) Geschäftsordnung des Vorstandes
  - c) Clubordnungen,

(3) Ordnungen werden durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit erlassen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des MC Grünau ist die Mitgliederversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 7,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4,
  - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Sie wird im 1. Quartal durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit entsprechender Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 und höchstens sechs Wochen liegen. Mitglieder, die eine e-Mail-Adresse im MC Grünau hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.
- (3) Vorstandssitzungen sind turnusmäßig wiederkehrende Zusammenkünfte, an denen die Mitglieder ohne schriftliche Einladung teilnehmen können. Die Mitglieder haben Ort und Termin selbst in Erfahrung zu bringen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen und entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 25 von 100 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.
- (6) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 von 100 der Anwesenden beantragt wird.
- (8) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4, Abs. 1,
  - b) vom Vorstand.
- (9) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der

Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

- (10) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen, andere Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (12) Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Kinder und Jugendliche (bis zu incl. 17 Jahre) besitzen kein Stimm- und Wahlrecht,
- (2) Gastmitglieder (Mitglieder auf Probe) besitzen kein Stimm- und Wahlrecht,
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht,
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins,
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen,
- (7) Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gem. §6 zum Fälligkeitstermin nicht nachgekommen ist.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Breitensportwart/in,
  - b) dem/der Jugendsportwart/in,
  - c) dem/der Hafenmeister/in,
  - d) dem/der Leiter Technik,
  - e) dem/der Leiter/in Kultur,
  - f) dem/der Schriftführer/in.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand berichtet der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Gesetzliche Vertreter nach BGB § 26 sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
  - b) der/die 2. Vorsitzende,
  - c) der/die Schatzmeister/in.
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  - (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt.
  - (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (8) Bei Rechtsgeschäften größer als 8000 Euro wird die Vertretung insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder in Vorstandssitzungen anwesend sind.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Konten des MC Grünau einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer berichten über eventuelle Auffälligkeiten. Jedes Mitglied hat das Recht in den Bericht Einsicht zu nehmen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der MC Grünau kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband Motoryachtverband Berlin e.V., insbesondere der Jugendabteilung Schlauchbootslalom zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung des Vorstandes im Sinne BGB§26, des Gesamtvorstandes, seiner Mitglieder, der Vereinsangehörigen und sonstiger für den MC Grünau tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr des Benutzers. Der MC Grünau schließt zugunsten der Mitglieder eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Die Höhe der Gesamtversicherung beschließt der Vorstand.
- (2) Für alle Verbindlichkeiten des MC Grünau haftet ausschließlich das Vermögen, welches aus dem Kassen-, Bankbestand und sämtlichem Inventar besteht.
- (3) Der MC Grünau haftet gegenüber den unter § 13, Abs. 1 genannten Personen nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Vereinsgelände bzw. Räumen des Vereins.

## § 14

### ***Erfüllungsort und Gerichtsstand***

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin Treptow-Köpenick.

## § 15

### ***Befugnis des Vorstandes***

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB wird ermächtigt, bei künftigen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

## § 16

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05. April 2008 von der Jahreshauptversammlung des Vereins Motorwassersportclub Berlin-Grünau e.V. (MC Grünau) beschlossen worden und ergänzt die Satzung vom 23. April 1994.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender